

## Artikel XII

Die mit der Zertifizierung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen tragen die Hersteller (Einrichtungen, Betriebe) der Exportländer dieser Erzeugnisse, wenn in den durch die Artikel VI und XIII dieser Konvention erwähnten Vereinbarungen und Verträgen nichts anderes vorgesehen ist. Dabei tragen die Organe und Einrichtungen der Länder, die Spezialisten zur Erfüllung der in den Artikeln VIII und IX dieser Konvention vorgesehenen Aufgaben entsenden, die dafür erforderlichen Aufwendungen.

## Artikel XIII

Die bevollmächtigten staatlichen Organe der Länder der Vertragschließenden Seiten können bei Notwendigkeit zwei- und mehrseitige Vereinbarungen zur Realisierung dieser Konvention abschließen.

## Artikel XIV

Treten bei der Umsetzung der Konvention Streitfragen zwischen den Organen und Einrichtungen der Länder der Vertragschließenden Seiten auf, werden diese durch Verhandlungen zwischen den bevollmächtigten staatlichen Organen der Länder der Vertragschließenden Seiten entschieden.

Zivilrechtliche Streitfragen zwischen Einrichtungen der Länder der Vertragschließenden Seiten bezüglich der zu zertifizierenden Erzeugnisse werden in Übereinstimmung mit der „Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilstreitigkeiten, die sich aus den Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben“ vom 26. Mai 1972 entschieden.

## Artikel XV

Diese Konvention berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden Seiten, die sich aus anderen zwischen ihnen bzw. zwischen Organen und Einrichtungen ihrer Länder sowie zwischen ihnen und dritten Ländern abgeschlossenen Abkommen und Verträgen ergeben.

## Artikel XVI

Diese Konvention unterliegt der Ratifikation oder Bestätigung (Annahme) entsprechend der Gesetzgebung der Länder, die sie unterzeichnet haben. Die Ratifikationsurkunden bzw. die Bestätigungs- (Annahme-) Dokumente werden beim Sekretariat des RGW, das die Funktion des Depositärs der Konvention ausübt, hinterlegt.

Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde oder des Bestätigungs- (Annahme-) Dokuments beim Depositär in Kraft.

Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bzw. Bestätigungs- (Annahme-) Dokument nach Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. des Bestätigungs- (Annahme-) Dokuments in Kraft.

## Artikel XVII

Dieser Konvention können sich nach ihrem Inkrafttreten mit Zustimmung der anderen Vertragschließenden Seiten andere Länder durch Hinterlegung eines Beitrittsdokuments beim Depositär anschließen. Der Beitritt gilt nach Ablauf des neunzigsten Tages nach Erhalt der letzten Zustimmungserklärung zu diesem Beitritt als in Kraft gesetzt.

## Artikel XVIII

Diese Konvention wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Jede der Vertragschließenden Seiten kann von der Teilnahme an dieser Konvention zurücktreten, indem sie darüber den Depositär schriftlich in Kenntnis setzt. Der Rücktritt wird 12 Monate nach Erhalt einer solchen Mitteilung durch den Depositär rechtskräftig. Die Kündigung der Teilnahme an der Konvention berührt nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die eine Vertragschließende Seite sowie deren Organe

und Einrichtungen in Bezug auf die Umsetzung des Systems eingegangen sind und die bis zum Tag des Inkrafttretens des Rücktritts gelten.

## Artikel XIX

Der Depositär setzt die Unterzeichnerländer dieser Konvention und die ihr beigetretenen Länder unverzüglich über den Hinterlegungstermin einer jeden Ratifikationsurkunde bzw. eines Bestätigungs- (Annahme-) oder Beitrittsdokuments, über den Inkraftsetzungstermin sowie über den Erhalt anderer, aus der Konvention resultierender Informationen, in Kenntnis.

## Artikel XX

Diese Konvention kann in Abstimmung zwischen allen Vertragschließenden Seiten ergänzt bzw. geändert werden. Ergänzungen und Änderungen erfolgen in Protokollform, die in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Artikels XVI in Kraft treten.

## Artikel XXI

Diese Konvention wird nach ihrem Inkraftsetzen durch den Depositär beim UNO-Sekretariat gemäß Artikel 102 der UNO-Charta registriert.

## Artikel XXII

Das Original dieser Konvention wird beim Depositär hinterlegt, der den Regierungen der Länder, die diese unterzeichnet haben und ihr beigetreten sind, beglaubigte Kopien übermittelt.

Vollzogen am 14. Oktober 1987 in Moskau in einem Exemplar in russischer Sprache.

### Vorbehalt der Ungarischen Seite

Die Verpflichtungen, die sich aus dem zweiten Absatz des Artikels IX ergeben, übernimmt die Ungarische Seite gemäß der nationalen Gesetzgebung.

### Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen zur Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse

Die Regierung der Volksrepublik Polen erklärt, daß in Übereinstimmung mit der in der Volksrepublik Polen geltenden »Gesetzgebung und bis zum Eintreten vorgesehener Änderungen an den entsprechenden Rechtsvorschriften die Festlegungen der Artikel VIII und IX der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse wie folgt erfüllt werden:

Zu Artikel VIII, dritter Absatz:

Die Polnische Seite wird Prüflabors (-Zentren) zur Teilnahme am System benennen, die in der Volksrepublik Polen nach den polnischen Rechtsvorschriften, die den Regeln des Systems nicht widersprechen, akkreditiert worden sind, oder akkreditiert werden.

Zu Artikel IX, zweiter Absatz:

In der Volksrepublik Polen kann eine Übereinkunft, die ein Bekanntmachen mit dem Zustand der Produktion und Qualitätskontrolle der zu zertifizierenden Erzeugnisse durch Vertreter bevollmächtigter staatlicher Organe interessierter Vertragschließender Seiten ermöglicht, nicht nur zwischen bevollmächtigten staatlichen Organen, sondern vor allem zwischen anderen Organen und Einrichtungen der Vertragschließenden Seiten, die Vereinbarungen (Kontrakte) zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit abschließen, getroffen werden.